

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 2001

Ausgegeben am 6. April 2001

24. Stück

24. Gesetz: Gebühren von Totalisateur- und Buchmacherwetten sowie Maßnahmen zur Unterdrückung des Winkelwettwesens; Änderung

24.

Gesetz, mit dem das Gesetz betreffend Gebühren von Totalisateur- und Buchmacherwetten sowie Maßnahmen zur Unterdrückung des Winkelwettwesens geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz betreffend Gebühren von Totalisateur- und Buchmacherwetten sowie Maßnahmen zur Unterdrückung des Winkelwettwesens, StGBI. Nr. 388/1919 in der Fassung der Kundmachung LGBl. für Wien Nr. 5/1997, wird wie folgt geändert:

Im § 2 Abs. 2 tritt an Stelle der Betragsangabe „100 S“ die Betragsangabe „7 Euro“ sowie in Abs. 1 und in Abs. 2 jeweils an Stelle der Betragsangabe „4 000 S“ die Betragsangabe „280 Euro“.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Häupl

Der Landesamtsdirektor:

Theimer